

Information zur geänderten Datenerfassung antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten

Am 01.01.2023 wird das Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft treten.

Folgende Konsequenzen ergeben sich daraus für alle Kolleginnen und Kollegen, die antibiotisch wirksame Arzneimittel an **Rindern, Schweinen, Hühnern** und **Puten anwenden** oder für diese **abgeben** oder **verschreiben**:

- Übergang der bisherigen Meldeverpflichtung vom Tierhalter auf den Tierarzt
- Meldung **jedes** Antibiotikaeinsatzes bei den oben genannten Tierarten unabhängig von der Anzahl der behandelten Tiere und der Anzahl der im Bestand gehaltenen Tiere in die HI-Tier-Datenbank
- Beantragung einer VVVO-Nummer¹ für die Praxis als Zugang zur Meldeplattform (HI-Tier), sofern nicht vorhanden
- Jede Meldung muss enthalten:
 1. **Bezeichnung des Arzneimittels**, Zulassungsnummer, Identifizierung der Aufmachung, Packungsgröße,²
 2. der **Name und die Praxisanschrift** des/der behandelnden Tierärztin oder des Tierarztes oder der Name der Praxis sowie die Praxisanschrift,
 3. das Datum der Verschreibung, das **Datum der ersten Anwendung** oder das Datum der **Abgabe** des Arzneimittels,
 4. die **insgesamt** verschriebene, angewendete oder abgegebene **Menge** der Arzneimittel,
 5. die jeweilige **Nutzungsart** der behandelten Tiere,
 6. die **Anzahl der behandelten Tiere**,
 7. die Anzahl der **Behandlungstage** und
 8. die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die Tiere gehalten werden (**VVVO-Nummer**).

- Folgende Nutzungsarten sind zu unterscheiden:

<ol style="list-style-type: none">1. Rinder (<i>Bos taurus</i>)<ol style="list-style-type: none">1.1. Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung1.2. nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten1.3. zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten1.4. Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind1.5. auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten1.6. Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden
<ol style="list-style-type: none">2. Schweine (<i>Sus scrofa domestica</i>)<ol style="list-style-type: none">2.1. nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird2.2. Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg2.3. zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg2.4. zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung2.5. nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg2.6. Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden

¹ Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

² Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209. Diese Angaben sollen in den entsprechenden Feldern der HI-Tier-Datenbank über Klapplisten (Drop-down-Listen) auswählbar sein bzw. sich selbständig befüllen.

<p>3. Hühner (<i>Gallus gallus</i>)</p> <p>3.1. zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres</p> <p>3.2. zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb</p> <p>3.3. zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb</p> <p>3.4. Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport</p> <p>3.5. sonstige Hühner, die nicht unter die Nummern 3.1 bis 3.4 fallen</p>
<p>4. Puten (<i>Meleagris gallopavo</i>)</p> <p>4.1. zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres</p> <p>4.2. Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport</p> <p>4.3. sonstige Puten, die nicht unter die Nummern 4.1 und 4.2 fallen</p>

- Bei der Berechnung³ der Wirktage gibt es folgende Änderungen:
 - Einführung eines **Wichtungsfaktors 3** für Arzneimittel die Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin enthalten
 - Generelle Angabe von **5 Behandlungstagen** bei antibiotisch wirksamen Arzneimitteln, die je Behandlung einmalig angewendet werden (**One-Shot**-Behandlungen)
- Die Datenübermittlung ist nur noch in elektronischer Form zulässig.
- Die Datenübertragung kann weiterhin durch Dritte (z.B. QS GmbH) vorgenommen werden (nach Anzeige bei der zuständigen Behörde).
- Die generelle Tierhalterversicherung entfällt.
- Bitte achten Sie ab 01.01.2023 auf eine möglichst vollständige Datenerfassung.
- Nach den uns derzeit vorliegenden Informationen wird an entsprechenden Eingabemasken an der HI-Tier-Datenbank gearbeitet. Derzeit sind noch keine Schnittstellen für die Meldung benannt. Gestalten Sie deshalb die Datenerfassung so, dass die Datenübergabe zukünftig mit geringem Aufwand an die von der zuständigen Behörde noch bekanntzugebene Schnittstelle möglich ist.
- Die **Mitteilung hat für jedes Kalenderhalbjahr zu erfolgen**; jeweils zum darauf folgenden 14.07./14.01., damit muss erstmalig für das 1. Halbjahr 2023 **bis zum 14. Juli 2023** gemeldet werden.
- Über die Modalitäten und Details der Mitteilungen über den Antibiotikaeinsatz bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten wird das BVL gesondert informieren.

³ Rechenbeispiele für die anzugebenden Behandlungstage (Wirktage)

Behandlung	Berechnung	Wirktage
Colistin haltiges Pulver einmal täglich über 5 Tage	1 Wirkstoff × 5 Behandlungstage × 3 (Wichtungsfaktor)	15
Cefapirin haltiger Trockensteller einmalig	1 Wirkstoff × 1 Behandlungstag × 5 (One-Shot-Faktor)	5
Benzylpenicillin, Dihydrostreptomycin, Nafcilin haltiger Trockensteller einmalig	3 Wirkstoffe × 1 Behandlungstag × 5 (One-Shot-Faktor)	15
Cefquinom haltiger Trockensteller einmalig	1 Wirkstoff × 1 Behandlungstag × 5 (One-Shot-Faktor) × 3 (Wichtungsfaktor)	15